

Allgemeine INFO

EU-Verordnung zur Einschränkung von Geo-blocking

- 02.03.2018 veröffentlicht im EU-Amtsblatt
- 22.03.2018 in Kraft getreten (am 20. Tag nach Veröffentlichung)
- 03.12.2018 in den Mitgliedsstaaten direkt anwendbar

Inhalt:

Verbot der Diskriminierung auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes bzw. der Niederlassung oder schlicht des Standortes des Kunden (sog. Geo-Faktoren)

- Verpflichtung, an alle Verbraucher in der EU zu verkaufen - **nicht** zu liefern!

Damit hat die Verordnung aus Verbrauchersicht einen recht begrenzten Nutzen, da nun zwar EU-weit online eingekauft werden kann, man seine Käufe aber häufig im Land des Händlers abholen muss.

Was geht nicht:

- Beschränkung des Zugangs zu einer Webseite, App oder Plattform (z.B. durch das Weiterleiten zu einer anderen Version der Benutzeroberfläche, sog. Re-Routing).
- Verlangen unterschiedlicher Verkaufskonditionen (Preis-, Zahlungs- oder Lieferbedingungen).

Bsp. 1: Ein Kunde aus Deutschland muss in Zukunft auch eine französische Webseite in Anspruch nehmen können, dies aber nur zu den Bedingungen der französischen Webseite mit dem gesamten Konditionenpaket, das auch für französische Kunden gilt. Wird darin die Lieferung in das Ausland ausgeschlossen, kann auch der deutsche Kunde keine Lieferung nach Deutschland verlangen. Er könnte lediglich eine französische Adresse angeben, die grenzüberschreitende Lieferung organisieren oder die Ware selbst abholen.

Bsp. 2: Ein Händler, der Maestro-Karten aus Frankreich akzeptiert, muss auch eine Zahlung mit einer Maestro-Karte aus Deutschland akzeptieren. Akzeptiert ein Händler hingegen nur Karten einer bestimmten

Handelsverband Bayern e.V.
Brienner Straße 45
80333 München

Wolfgang von Burchard

Telefon 089 55118-120
Fax 089 55118-179
E-Mail burchardt@hv-bayern.de
Internet www.hv-bayern.de

Stand 05/2018

Zahlungsmarke wie Bancontact in Belgien, braucht er keine deutschen Karten zu akzeptieren, die nur innerhalb der Zahlungsmarke Girocard funktionieren.

Was geht:

- Länderspezifische Online-Shops mit länderspezifischen Verkaufskonditionen bleiben zulässig.
- D.h. eine Preisdifferenzierung nach Ländern bleibt insoweit zulässig. Es muss lediglich ermöglicht werden, dass ein Nutzer der Webseite aus einem anderen europäischen Staat die Webseite zu den dort geltenden Bedingungen nutzen, also auch zum dort geltenden Preis oder den dort geltenden Zahlungsbedingungen einkaufen kann.

Zu beachten ist: Die Geoblocking-Verordnung findet auch im B2B-Bereich Anwendung, soweit das Unternehmen seinerseits Endkunde ist, also insbesondere keine Weiterverarbeitung und kein Weiterverkauf erfolgen.

Handlungsbedarf für Unternehmen mit Internetvertrieb

- ▶ Prüfung, ob Zugang zu Benutzeroberflächen durch Geoblocking beschränkt wird.
- ▶ Prüfung, ob Diskriminierungen aufgrund von Geo-Faktoren beim Zahlungs- und Lieferverkehr erfolgen.
- ▶ Prüfung, ob auch eine Lieferung ins Ausland erfolgen soll – dann können länderspezifische Konditionenpakete geschnürt werden, d.h. etwa bestimmte Preise an konkret definierte Liefergebiete geknüpft werden (allerdings müssen die länderspezifischen Angebote auch von Kunden aus einem anderen EU-Land angenommen werden können. Solchen Kunden muss dabei auch die Möglichkeit gegeben werden, die grenzüberschreitende Lieferung selbst zu organisieren oder die Ware beim Anbieter – oder an einem vereinbarten Ort – abzuholen).